

# Abteilungsordnung des VfL Münster e. V.

## § 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

Gemäß § 12 der Vereinssatzung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet werden.

Grundlage für die Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Die internen Abläufe einer Abteilung werden durch die Abteilungsordnung geregelt.

Der Verein unterhält derzeit folgende Abteilungen:

- Volleyball
- Leichtathletik
- Gesundheits- und Breitensport
- Triathlon

## § 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Vereinssatzung für alle Abteilungen entsprechend.

Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung für eine Abteilung können nur durch zwei Vereinsvorsitzende gemeinsam verbindlich abgeschlossen werden. Hier gilt § 14 der Vereinssatzung.

## § 3 Mitgliedschaft in der Abteilung

Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen in § 5 und § 6 der Vereinssatzung.

## § 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

Für die Mitglieder der Abteilungen gelten die Regelungen in § 7 bis 9 der Vereinssatzung

Die Abteilungsmitglieder sind an Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## **§ 5 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Mitglieder der Abteilungsleitung.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von einem Mitglied der Abteilungsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich per Brief oder Email an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Abteilungsmitglieds einzuberufen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Münster e. V.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Abteilungsversammlung der Abteilungsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Abteilungsversammlung kann eine Ergänzung der von der Abteilungsleitung festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder an die Abteilungsleitung ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. In dem schriftlichen Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden. Die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung hat von einem Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer 14-tägigen Frist schriftlich per Brief oder Email an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

## **§ 7 Aufgaben der Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Neuwahlen der Abteilungsleitung
- Festsetzung von Abteilungsgebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 8 Verfahrensordnung für die Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

In einer Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Abteilungsmitglied ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Abteilungsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Abteilungsmitgliedes sind diese jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.

Bei Wahlen können abwesende Abteilungsmitglieder nur kandidieren, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Blockwahlen sind nicht zulässig.

Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem die Versammlung leitenden Mitglieds der Abteilungsleitung und dem Protokollführer zu bestätigen. Jedes Abteilungsmitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 9 Abteilungsleitung**

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch Beschluss der Abteilungsversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Mitglieder der Abteilungsleitung können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Mitglied der Abteilungsleitung bleibt bis zur Bestellung des nächsten Abteilungsleitung im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied in der Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung besteht aus einem Team gleichberechtigter Mitglieder.

Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

## **§ 10 Änderung der Abteilungsordnung**

Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Es gelten die Regelungen zu § 12 der Vereinssatzung.

## **§ 11 Auflösung einer Abteilung**

Eine Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; es gilt § 12 der Vereinssatzung. Zur Auflösung einer Vereinsabteilung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft eines Abteilungsmitglieds unberührt.

## **§ 12 Anwendung der Vereinssatzung**

Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Abteilungsordnung wurde am 01.12.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.

Die auf der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014 beschlossene Abteilungsordnung tritt hiermit außer Kraft.

1. Vorsitzender           gez. Stefan Scharf
2. Stellv. Vorsitzender   gez. Andreas Kropp
3. Rechner                gez. Robert Strache
4. Schriftführer/in       N.N.
5. Jugendwart/in         N.N.